

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 57 ff), zuletzt geändert am 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) berichtigt 2004 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 140) zuletzt geändert am 03. Mai 2022 (GVOBl. S. 622), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.) zuletzt geändert am 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) und des § 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 2.5.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19. Dezember 2022 folgende 1. Nachtragssatzung für die Stadt Uetersen erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die zu reinigenden Straßenteile gem. § 1 Abs. 1 sind bei Bedarf wie es für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, mindestens aber einmal im Monat, zu säubern. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Tierkot, Laub und der Rückschnitt des in den Straßenraum hineinragenden Bewuchses sowie die Schneeräumung und die Entfernung von Eis. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten. Ein Verbringen von den in Satz 1 und 2 genannten Verunreinigungen und Grünschnitt sowie Kehricht auf oder in andere Bestandteile von öffentlichen Wegen ist unzulässig.

Artikel 2

§ 7, Abs. 5 und Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

Straßenreinigung	Gebührensatz f. 2023 je lfd. Meter Straßenfrontlänge
Straßenverzeichnis A	2,05 €
Straßenverzeichnis B	2,63 €
Straßenverzeichnis C	3,21 €
Kopfsteinpflaster Straßenverzeichnis D	1,31 €
Fußgängerzone Straßenverzeichnis E	29,23 €
Gehweg Straßenverzeichnis F	6,16 €

(6) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

Winterdienst	Gebührensatz f. 2023 je lfd. Meter Straßenfrontlänge
Winterdienst Räumstufe 1	0,33 €
Winterdienst Räumstufe 2	0,29 €
Winterdienst Räumstufe 3	0,18 €
Winterdienst FuZo	0,33 €

Artikel 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenansprüche

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, in welchem die satzungsgemäßen Reinigungs- und Räumarbeiten beginnen, frühestens jedoch mit dem Anschluss der Straße oder der Fußgängerzone an die öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnisses. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Reinigungs- und Räumarbeiten eingestellt werden.
- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebühren entstehen jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann Straßenreinigungsgebühren und andere Grundbesitzabgaben zusammenfassen.
- (3) Die Stadt kann auf die Gebühr vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet.

Artikel 4

In Anlage 1 Winterdienst, Straßenverzeichnis C, Räum- und Streustufe 3 wird folgende Straße aufgenommen:

Waldemar-Dudda-Straße

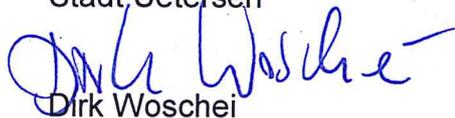
Artikel 5

§ 12 Inkrafttreten:

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Uetersen, den 20. Dezember 2022

Stadt Uetersen



Dirk Woschei
Der Bürgermeister